

Berichterstattung 2026 der Rechtspflegekommission

Bericht der Rechtspflegekommission vom 29. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Zuständigkeit	3
2.1 Auftrag	3
2.2 Organisation	4
3 Allgemeine Tätigkeit	5
3.1 Rechtspflegekommission	5
3.2 Kantonsrat	5
3.3 Petitionen	5
3.4 Eingaben	5
4 Gerichte	6
4.1 Ersatzwahlen in die kantonalen Gerichte	6
4.2 Geschäftsberichte der Gerichte	6
5 Digitalisierung und Transformation	7
5.1 Neue Geschäftsverwaltung (NGV) als Nachfolgelösung für «Juris»	7
5.2 Digitalisierung des Verfahrens	9
6 Prüfungstätigkeit Amtsjahr 2025/2026	11
6.1 Ablauf der Prüfungstätigkeit	11
6.2 Prüfungspunkte	11
6.2.1 Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen 2025	11
6.2.2 Organisation der Kreisgerichtswahlen	12
6.2.3 Umgang mit Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerern	14
6.2.4 Konkursamt St.Gallen	14
6.2.5 Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland	16
6.2.6 Untersuchungsamt Uznach	17
6.2.7 Versicherungsgericht	18
6.2.8 Schwerpunktthema: Künstliche Intelligenz	20
6.2.9 Richtlinie zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter	25
7 Empfehlungen	26
8 Antrag	27

Mitgliederverzeichnis

Stand: 29. April 2026

Mitglieder

Martin Stöckling-Rapperswil-Jona, *Präsident*¹

Helen Alder Frey-Gossau

Evelyne Angehrn-St.Gallen

Alexander Bartl-Widnau

Margot Benz-St.Gallen

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona

René Bühler-Schmerikon

Thomas Eugster-Altstätten

Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil

Ivan Louis-Nessler, *Vizepräsident*

Heidi Romer-Jud-Benken

Marc Kellenberger-Vilters-Wangs

Michael Schöbi-Altstätten

Katrin Schulthess-Grabs

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil

Ausgeschiedene Mitglieder

Mirco Gerig-Mosnang²

Geschäftsführung

Sandra Brühwiler-Stefanovic, *Geschäftsführerin*

Simona Risi, *stellvertretende Geschäftsführerin*

¹ Präsident seit Juni 2020.

² Ausgeschieden im September 2025.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechtspflegekommission erstattet Ihnen mit dieser Vorlage Bericht über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2025/2026.

1 Einleitung

Das Amtsjahr 2025/2026 der Rechtspflegekommission war geprägt von der Erarbeitung der Richtlinie zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter. Die Prüfungstätigkeit widmete sich dem Schwerpunkt «Künstliche Intelligenz». Die Rechtspflegekommission verfolgte schliesslich weiterhin das Ziel, die Justiz im Kanton zu unterstützen.

2 Zuständigkeit

2.1 Auftrag

Die Zuständigkeiten der Rechtspflegekommission sind im Geschäftsreglement des Kantonsrates³ geregelt. Sie nimmt für den Kantonsrat die Aufsicht über die Justizbehörden des Kantons St.Gallen wahr und prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden.⁴

Die Rechtspflegekommission berät folgende Angelegenheiten vor:

- die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates⁵ (bzw. der Ersatzwahlen⁶);
- die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte;⁷
- die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte.⁸ Die Rechtspflegekommission und ihre Subkommission Lenkungsausschuss sind für die Vorbereitung der alle sechs Jahre im Kantonsrat stattfindenden Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte sowie der zwischenzeitlich notwendigen Ersatzwahlen zuständig. Aufgabe der Rechtspflegekommission ist es, die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten zu beurteilen;
- Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;⁹
- Geschäfte, die einen engen Bezug zur Tätigkeit der Rechtspflegekommission haben und die ihr der Kantonsrat zur Vorberatung zuweist.¹⁰

Die Rechtspflegekommission behandelt folgende Ersuchen:

- an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist;¹¹
- an den Kantonsrat gerichtete Petitionen¹², mit Ausnahme allfälliger Petitionen des Jugendparlamentes, die vom Präsidium des Kantonsrates behandelt werden;¹³

³ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁴ Art. 14 Abs. 1 GeschKR.

⁵ Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. a GeschKR.

⁶ Dafür ist nach Art. 14^{bis} Abs. 2 GeschKR in der Regel die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident allein zuständig.

⁷ Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. b GeschKR.

⁸ Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. c GeschKR.

⁹ Art. 14 Abs. 1^{bis} Bst. d GeschKR.

¹⁰ Art. 21 Abs. 1 GeschKR.

¹¹ Art. 14 Abs. 1^{ter} Bst. a GeschKR.

¹² Art. 14 Abs. 1^{ter} Bst. b GeschKR.

¹³ Art. 7 Abs. 5 GeschKR.

- Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO);¹⁴
- Bewilligung einer Nebenbeschäftigung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie Mitteilungen der teiltamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes nach Art. 40 Abs. 3 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG).¹⁵

2.2 Organisation

Die Rechtspflegekommission hat vier ständige Subkommissionen gebildet.

Subkommission Lenkungsausschuss

In der Subkommission Lenkungsausschuss sind alle Fraktionen des Kantonsrates mit je einem Mitglied vertreten. Sie erfüllt zweierlei Aufgaben:

Aufgabe	Mitglieder	Zuständigkeit
Lenkungsausschuss	<i>Stöckling-Rapperswil-Jona</i> Benz-St.Gallen Gmür-Bütschwil-Ganterschwil Louis Ivan-Nesslau	Als geschäftsführender Ausschuss der Rechtspflegekommission plant die Subkommission Lenkungsausschuss die Prüfungstätigkeit der Rechtspflegekommission und tauscht sich regelmässig mit dem Sicherheits- und Justizdepartement, den kantonalen Gerichten sowie bei Bedarf mit anderen ständigen Kommissionen aus.
Richterwahlen	<i>Stöckling-Rapperswil-Jona</i> Benz-St.Gallen Gmür-Bütschwil-Ganterschwil Louis Ivan-Nesslau	Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern der kantonalen Gerichte

Prüfungskommissionen

Die Subkommissionen 1, 2 und 3 sind je in ihrem Bereich für die eigentliche Prüfungstätigkeit zuständig. Sie führen Visitationen vor Ort durch und berichten der Rechtspflegekommission darüber. Gleichzeitig würdigen und bewerten sie die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit und bereiten Empfehlungen vor. Präsidium und Mitglieder werden auf Amtsdauer bestellt. Bei der Besetzung werden möglichst alle Fraktionen berücksichtigt. Weil der Kommissionspräsident nicht in den Prüfungskommissionen Einsitz nimmt, bestehen sie aus vier bis fünf Personen.

Organ	Mitglieder	Zuständigkeit
Subkommission 1	<i>Louis Ivan-Nesslau</i> Alder Frey-Gossau Angehrn-St.Gallen Bühler-Schmerikon Schöbi-Altstätten	Kantonsgericht, Handelsgericht, Kreisgerichte und Zwangsmassnahmengerichte

¹⁴ Art. 14 Abs. 1^{ter} Bst. c GeschKR.

¹⁵ Art. 14 Abs. 1^{ter} Bst. d GeschKR.

Subkommission 2	<i>Schulthess-Grabs</i> Benz-St.Gallen Romer-Jud-Benken Vogel-Bütschwil-Ganterschwil	Anklagekammer, Staatsanwaltschaft, kantonale Untersuchungsgefängnisse und Regionalgefängnis Altstätten, Strafanstalt Saxerriet, Massnahmenzentrum Bitzi, Jugendheim Platanenhof, Bewährungshilfe
Subkommission 3	<i>Gmür-Bütschwil-Ganterschwil</i> Bartl-Widnau Bisig-Rapperswil-Jona Eugster-Altstätten Kellenberger-Vilters-Wangs	Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht, Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sowie über das Handelsregister, Konkursamt mit Zweigstellen

3 Allgemeine Tätigkeit

3.1 Rechtspflegekommission

Die Rechtspflegekommission richtet ihren Terminplan wegen der regelmässigen Vorberatung von Kantonsratsgeschäften jeweils auf die Sessionen des Kantonsrates aus.

Das Plenum der Rechtspflegekommission traf sich im Berichtsjahr zu sechs Arbeitssitzungen im Regierungsgebäude. Die Exkursion fand im April 2026 an das Bundesgericht in Lausanne statt. Thematische Schwerpunkte in diesem Berichtsjahr waren die Künstliche Intelligenz (KI) sowie die Erarbeitung der Richtlinie zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter (vgl. Abschnitt 6.2.9).

Die Subkommission Lenkungsausschuss kam im Berichtsjahr zwecks Ersatzwahlen in kantonale Gerichte zu drei Sitzungen zusammen. Überdies liess sie sich zur Organisation der Kreisgerichtswahlen und zum Umgang mit Staatsverweigerinnen und Staatsverweigern durch je einen Referenten informieren (vgl. Abschnitte 6.2.2 f.).

Die drei für die Prüfungstätigkeit zuständigen Subkommissionen führten je eine Visitation mit Sitzung vor Ort durch. Im Fokus stand das Schwerpunktthema der KI (vgl. Abschnitte 6.2.5 bis 6.2.7 und 6.2.8.c ff.). Zum Thema referierten ausserdem zwei Experten, die sich mit der Nutzung von KI im Justizbereich auseinandersetzen, im Plenum (vgl. Abschnitt 6.2.8.a f.).

3.2 Kantonsrat

Im Berichtsjahr gab es im Kantonsrat fünf Rücktritte von Ratsmitgliedern und damit auch fünf Validierungen. Der Präsident der Rechtspflegekommission prüfte jeweils die Rechtmässigkeit der Ersatzwahlen und erstattete im Kantonsrat Bericht (Geschäftsnummer 01.25.03).

3.3 Petitionen

Die Rechtspflegekommission behandelte im Berichtszeitraum zwei Petitionen. Beide leitete sie dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu (82.26.02).

3.4 Eingaben

Die Rechtspflegekommission behandelte im Berichtszeitraum in eigener Zuständigkeit 57 Eingaben, die sie direkt oder über die Staatsanwaltschaft bzw. die Anklagekammer erhielt. Wie bereits in den Berichten der letzten Jahre ausgeführt, wenden sich häufig Personen an die Rechtspflegekommission, die bereits in Rechtskraft erwachsene Verwaltungsverfügungen und

Gerichtsentscheide bemängeln, gegen Verfahrensbeteiligte eine Strafanzeige einreichen und, wenn sie auf dem Rechtsmittelweg nicht weiterkommen, ihren Fall der Rechtspflegekommission vorlegen, obwohl diese wegen der Gewaltenteilung für die Abänderung gerichtlicher Entscheide nicht zuständig ist. Der Trend zu ausführlichen und weitschweifigen Eingaben bleibt unverändert.

4 Gerichte

4.1 Ersatzwahlen in die kantonalen Gerichte

An den kantonalen Gerichten gab es im Berichtszeitraum vereinzelte Vakanzen. Für das Kantonsgericht wurden in der Herbstsession 2025 die zwei zusätzlich geschaffenen hauptamtlichen Richterstellen besetzt sowie eine Ersatzwahl für ein zurückgetretenes hauptamtliches Mitglied durchgeführt (15.25.02). Im Rahmen der Wintersession 2025 wählte der Kantonsrat zudem eine neue Handelsrichterin und einen neuen Handelsrichter (15.25.03). Die Subkommission Lenkungsausschuss überprüfte im Berichtsjahr an drei Sitzungen insgesamt zehn Kandidierende auf ihre Eignung.

4.2 Geschäftsberichte der Gerichte

Die Digitalisierung der Justiz bleibt eines der zentralen strategischen Vorhaben der kommenden Jahre. Das betrifft nicht nur technische Fragen, sondern die Arbeitsabläufe insgesamt. Im Allgemeinen sollen digitale Hilfsmittel effizient und sicher genutzt, aber insbesondere auch die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden. Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (SR 172.023; abgekürzt BEKJ) schafft die Grundlage für den künftigen elektronischen Rechtsverkehr. Dieser soll über die Plattform «justitia.swiss» abgewickelt werden und sowohl den Austausch zwischen Verfahrensleitung und Beteiligten als auch die Akteneinsicht ermöglichen. Rechtsverbindliche Eingaben und Zustellungen erfolgen künftig digital, wodurch die papierbasierte Kommunikation ersetzt wird. Ziel ist eine einheitliche, gerichts- und kantonsübergreifende Infrastruktur. Für Aufbau und Betrieb ist eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft von Bund und Kantonen vorgesehen. Der Zeitpunkt der Einführung ist noch offen und hängt insbesondere von der vollständigen Inkraftsetzung des BEKJ ab.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz bestehen auch auf kantonaler Ebene zahlreiche Projekte. Ein zentrales Vorhaben ist die Programmablösung «JURIS-4». Im Mai 2026 soll der Zuschlag erfolgen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zum entsprechenden Sonderkredit in der Sommersession 2026. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Gerichte und das Sicherheits- und Justizdepartement aufgrund der Ersteingaben noch von Kosten von rund 40 Mio. Franken ausgingen, das endgültige Angebot aber zeigt, dass man mit knapp 25 Mio. Franken rechnen muss. Parallel zu diesen übergeordneten Projekten hat das Kantonsgericht das interne Projekt «Eigenleistungen der Gerichte» zur Klärung und Vorbereitung der erforderlichen Eigenleistungen der Gerichte gestartet. Dies betrifft insbesondere das Scanning von Gerichtsakten für die digitale Aktenführung, Vorbereitungsarbeiten für die Kommunikation über die Plattform «justitia.swiss», technische Anpassungen in den Gerichtssälen und an den Arbeitsplätzen, die Überprüfung und Anpassung der Arbeitsabläufe sowie den Einbezug und die Schulung der Mitarbeitenden. Zusätzlich prüfen die Gerichte systematisch und koordiniert die Einsatzmöglichkeiten von KI. Erste gerichtsspezifische KI-Tools konnten bereits pilotiert werden. Zentral ist auch hier der Einbezug aller potenziellen Nutzerinnen und Nutzer.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sah sich im Jahr 2025 mit der höchsten Zahl von Falleingängen der letzten zehn Jahre konfrontiert. Gleichzeitig konnten mit einer gleich hohen Anzahl an

Erledigungen Fälle abgeschlossen werden. Der Pendenzenbestand stieg dennoch weiter an. Für die zukünftige Entwicklung der Geschäftslast ist entscheidend, wie sich die Falleingänge entwickeln. Aufgrund der hohen Geschäftslast ist es nur teilweise gelungen, die Verfahrensdauern zu verkürzen, auch wenn die Gerichte sehr effizient und unter möglichst optimalem Einsatz der vorhandenen Ressourcen arbeiten. Wo notwendig, werden Priorisierungen vorgenommen. Gleichzeitig binden jedoch z.B. laufende Gesetzgebungs- und Digitalisierungsprojekte zusätzlich personelle und organisatorische Kapazitäten. Diese Investitionen sind nötig, um auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, effiziente und den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechende Justiz gewährleisten zu können.

Das Verwaltungsgericht verzeichnet über die letzten zehn Jahre stabile Fallzahlen. Mehr als die Hälfte der Fälle konnte innerhalb von sechs Monaten bzw. drei Viertel der Fälle innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden. 70 Entscheide wurden weitergezogen, wobei das Bundesgericht zwölf Beschwerden gutgeheissen hat. Sechs Fälle wurden durch das Bundesgericht amtlich publiziert, darunter auch der Entscheid zur Mädchensekundarschule St.Katharina «Kathi» Wil. Die Aufhebungen mehrerer Entscheide stützen sich auf Weiterentwicklungen des Rechts und waren nicht Folge juristischer Fehler des Verwaltungsgerichtes. Die hohe Effizienz des Verwaltungsgerichtes ist auf eine sehr stabile Personalsituation zurückzuführen, insbesondere auf der Ebene der hochqualifizierten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die schon viele Jahre für das Gericht tätig sind. Eine Herausforderung in nächster Zeit wird sein, zwei von ihnen infolge Pensionierung zu ersetzen.

Im Jahr 2025 stiegen die Fälle im Bereich der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit gegenüber den beiden Vorjahren um 15 Prozent an, insbesondere im Bereich der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen. Die Geschäftslast des Versicherungsgerichtes ist u.a. abhängig von den Fallzahlen der Vorinstanzen. Jährliche Abklärungen bei den zwei grössten Vorinstanzen (Sozialversicherungsanstalt [abgekürzt SVA] und Suva) haben gezeigt, dass v.a. bei der SVA schweizweit und auch im Kanton St.Gallen die IV-Anmeldungen bedeutend angestiegen sind. Das Versicherungsgericht führt dies auf die schwierige Wirtschaftslage zurück. Zudem sind die Einspracheverfahren, insbesondere bei den Ergänzungsleistungen, stark angestiegen. Dies lässt die Prognose zu, dass die Falleingänge im Sozialversicherungsbereich weiter ansteigen werden.

5 Digitalisierung und Transformation

Die Justiz steht vor der Herausforderung, ihre Arbeitsprozesse zu digitalisieren und zu transformieren. Neben dem Bundesprojekt «Justitia 4.0» ist aber auch eigenes Change-Management gefragt. Die Rechtspflegekommission lässt sich laufend über die nächsten Schritte informieren, um die Transformationsprojekte und die Digitalisierung der Justiz näher verfolgen zu können.

5.1 Neue Geschäftsverwaltung (NGV) als Nachfolgelösung für «Juris»

Die Rechtspflegekommission liess sich im Rahmen ihrer Novembersitzung 2025 im Plenum durch den Leiter Informatik und Rechnungswesen des Generalsekretariats des Sicherheits- und Justizdepartementes über die Neue Geschäftsverwaltung (nachfolgend NGV) als Nachfolgelösung des Geschäftsverwaltungsprogramms «Juris» informieren. «Juris», das seit dem Jahr 1999 zum Einsatz kommt, deckt wichtige Funktionen bei Staatsanwaltschaft, Justiz, Justizvollzug und Amtsnotariat ab. Diese breite Zusammenarbeit ist schweizweit einmalig für eine Justiz-Geschäftsverwaltungslösung. Daher handelt es sich bei der Nachfolgelösung um ein gross angelegtes Programm, das in drei Projekte gegliedert ist, um Komplexität zu reduzieren und Synergien zu nutzen. Bestrebungen, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten und eine

gemeinsame Ausschreibung zu realisieren, stellten sich aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen und bereits bestehender Applikationen für unterschiedliche Teilbereiche der Justiz als nicht realisierbar heraus.

Die Aufstellung einer Programmorganisation für die Nachfolgelösung von «Juris» stellte das Sicherheits- und Justizdepartement vor grosse Herausforderungen. Zunächst wurde von der bisherigen Anbieterin immer wieder die Nachfolgelösung «Juris X» in Aussicht gestellt. Nachdem klar war, dass es kein Nachfolgeprodukt für die bisherige Informatiklösung geben würde, mussten innert Kürze interne Ressourcen für Projektorganisation, Programmleitung und Budgetprozess bereitgestellt werden. Die Wartung von «Juris» ist bis Ende 2027 garantiert. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat sich darüber hinaus intern darauf vorbereitet, gegebenenfalls die Wartung bis zur Ablösung durch die Nachfolgelösung selbst zu übernehmen.

Für die Ausschreibung wurden drei Lose gebildet, um einen grösseren Anbieterkreis anzusprechen. Dies vor dem Hintergrund, dass offen war, ob sich erneut eine Anbieterin für die übergreifenden Funktionen für Staatsanwaltschaft, Gerichte, Justizvollzug und Notariate finden lassen wird. Mit dieser Ausschreibungsform waren die Anbieter frei, sich für ein Los oder für zwei oder drei Lose zu bewerben. Deshalb wurde auch ein selektives Ausschreibungsverfahren mit Dialog gewählt, um Unklarheiten frühzeitig in der Projektphase zu klären. Im Rahmen der Dialogrunden sollen auch mögliche Kostentreiber aus dem Pflichtenheft bereinigt werden können. Zudem wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und zur attraktiveren Gestaltung den Anbieterinnen erlaubt, das Produkt auch anderen Kantonen anzubieten. Das Programm «Ablösung Juris-4» ist in die drei Projekte «NGV-SG» (neue Geschäftsverwaltung), «Rewe» (Rechnungswesen) und «Daten» gegliedert. Dabei sind mehrere gesetzliche und technische Rahmenbedingungen zu beachten, die u.a. das BEKJ, die Plattform «justitia.swiss» sowie die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) vorgeben. Auch kantonsinterne Schnittstellen zum SAP, zum Bankenstamm, zum Einwohnerregister usw. müssen gewährleistet werden.

Die gesamten Investitionskosten wurden zu Beginn des Prozesses auf rund 40 Mio. Franken veranschlagt. Die endgültigen Angebote konnten bis Februar 2026 eingereicht werden. Ursprünglich wurde die Zuleitung des Sonderkredits an den Kantonsrat in der Frühjahrssession 2026 anvisiert, aber aufgrund verschiedener Unsicherheiten im Prozess berät der Kantonsrat darüber in der Sommersession 2026 im Rahmen der Rechnung 2025. Mit dem Programm «Ablösung JURIS-4» wird eine modulare Lösung geschaffen, die Synergien mit dem SAP-System des Finanzdepartementes und der Datenplattform der Kantonspolizei nutzt und zugleich die Umsetzung des BEKJ ermöglicht. Regierung und Gerichte tragen dieses zentrale Vorhaben gemeinsam. Die Einbindung der Anwenderinnen und Anwender gewährleistet Praxisnähe und Akzeptanz. Im Verlauf des Ausschreibungsprozesses konnten die effektiven Investitionskosten auf rund 25 Mio. Franken beziffert werden.

Die Rechtspflegekommission begrüsst die Fortschritte bei der Nachfolgelösung «Juris». Sie bedauert, dass ein derart umfangreiches Programm aufgrund der Ausgangslage unter Hochdruck umgesetzt werden muss. Sie stört sich zudem an der fehlenden Bereitschaft weiterer Kantone, sich an einer gemeinsamen Ausschreibung zu beteiligen, gleichzeitig aber von der Vorreiterrolle des Kantons St.Gallen zu profitieren, da die Anbieterin, die den Zuschlag erhält, ihr fertig entwickeltes Produkt weiterverkaufen darf. Die ursprünglichen Investitionskosten von 40 Mio. Franken erachtet die Rechtspflegekommission vor dem Hintergrund heutiger Möglichkeiten auf dem Markt – namentlich dem Einsatz von KI – als hoch angesetzt. Deshalb begrüsst sie die nun deutlich tiefere Kostenschätzung. Dennoch legt sie ein Augenmerk darauf, dass die Software diejenigen fachlichen Anforderungen erfüllt, die den Bedürfnissen der Justiz entsprechen.

5.2 Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens

Die Rechtspflegekommission liess sich im Rahmen ihrer Novembersitzung 2025 im Plenum durch den Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei über den Stand der Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens informieren. Die Staatskanzlei erarbeitete die Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens. Ende September 2025 führte die Regierung die Nulllesung durch und schickte die Vorlage in die breit adressierte Vernehmlassung. Die Vorlage wurde auf die Frühjahrssession 2026 hin dem Kantonsrat zugeleitet; die parlamentarische Beratung erfolgt im Verlauf des Jahres 2026.

Hintergrund der Vorlage ist der Wunsch, die Rechtsgrundlagen für ein durchgängiges elektronisches Verwaltungsverfahren bei den kantonalen und kommunalen st.gallischen Behörden zu schaffen, einschliesslich anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie öffentlich-rechtlicher Anstalten. Das Thema ist besonders anspruchsvoll, da die Spezifikationen der Gemeinden und Anstalten berücksichtigt werden müssen. Es fallen auch alle Spezialgemeinden wie Schul- oder Ortsgemeinden darunter, ebenso sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften grundsätzlich erfasst, weil das Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in seiner Ausgestaltung alle diese Akteure umfasst. Ziel der Vorlage ist es, Grundlagen für eine zügige, aber differenzierte und technisch und organisatorisch umsetzbare Einführung elektronischer Verfahrenshaltungen zu schaffen.

Dahinter verbergen sich viele Herausforderungen. Als wichtigste Aspekte zu berücksichtigen sind dabei:

- *Technologieneutralität*, damit die gesetzliche Regelung eine möglichst grosse Stabilität besitzt und nicht schon wieder revidiert werden muss, wenn sich kurzfristig technische Weiterentwicklungen ergeben;
- *Anschlussfähigkeit an «justitia.swiss»* und *Harmonisierung* mit dem Bundesprojekt «Justitia 4.0» und dem BEKJ. Es bestehen zahlreiche Schnittstellen zu den Entwicklungen auf Bundesebene. Das BEKJ wurde bereits beschlossen und ist rechtsgültig, wurde aber erst teilweise in Kraft gesetzt, da das Verordnungsrecht noch ausstehend ist. Das BEKJ ist schwerpunktmässig auf das Strafrecht ausgerichtet. Das kantonale Verwaltungsrecht wird grundsätzlich nicht vom BEKJ erfasst, es kann aber Verfahren umfassen, deren Rechtsweg an das Bundesgericht führt. Daher ergeben sich technische und rechtliche Schnittstellen;
- *Medienbruchfreiheit*, damit das Verwaltungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch auf einem Medium geführt werden kann, ohne wieder in die klassische Schriftlichkeit wechseln oder auch innerhalb von verschiedenen digitalen Lösungen wechseln zu müssen;
- *Abbau von Formerfordernissen* durch den Einsatz der elektronischen Authentifizierung (E-Login). Fragen, die man sich dazu gestellt hat, waren z.B., wie man ein durchgängiges elektronisches Verwaltungsverfahren erreicht, mit dem sichergestellt ist, dass die handelnden Personen auch diejenigen sind, die sie vorgeben zu sein, oder wie man klassische handschriftliche Unterschriften, die im Verwaltungsverfahren üblich sind, ersetzen kann;
- *Datenschutz und Datensicherheit*, speziell in Bezug auf die technischen Mittel, die eingesetzt werden (Plattform für die Kommunikation im Verwaltungsverfahren).

Rechtliche Umsetzung

Die Vorlage sieht primär Anpassungen im VRP zur Schaffung einer allgemeinen rechtlichen Grundlage für elektronische Verwaltungsverfahren vor. Gleichzeitig dient sie der Klärung des weiteren Rechtsetzungsbedarfs in Spezialerlassen im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens. Pilotmässig wird das Plan- und Baubewilligungsverfahren behandelt. In diesem Bereich wurden die erforderlichen spezialgesetzlichen Anpassungen bereits konkret identifiziert. Ausgangspunkt ist das technisch weit fortgeschrittene Projekt «eBaubewilligungSG (eBauSG)». Neben dem VRP sind hierfür insbesondere Änderungen im Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sowie in weiteren Erlassen mit vergleichbaren Verfahren notwendig. Weitere Spezialerlasse können künftig ebenfalls der Anpassung

bedürfen; diese Arbeiten sind jedoch nicht Teil der aktuellen Vorlage und werden in separaten Projekten erfolgen. Die Sammelvorlage umfasst den X. Nachtrag zum VRP als Rahmenerlass sowie den IV. Nachtrag zum PBG mit Drittänderungen in verwandten Erlassen (u.a. Meliorations-, Strassen-, Gewässernutzungs- und Wasserbaugesetz). Das VRP regelt künftig allgemein elektronische Verfahrenshandlungen für Verwaltungsverfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene, während das PBG als Spezialgesetz spezifische Regelungen für das Plan- und Baubewilligungsverfahren enthält.

Vorgesehen ist ein differenziertes System elektronischer Pflichten, abhängig davon, ob Verfahrenshandlungen durch Private, Behörden oder berufsmässig handelnde Personen vorgenommen werden. Für das nichtstreitige Baubewilligungsverfahren wird im PBG eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Durchführung («digital only») eingeführt. Für Personen, die auf dem elektronischen Weg noch unbedarft sind, werden im Kanton und in den Gemeinden Anlaufstellen zur Verfügung stehen, um die Gesuche elektronisch zu erfassen. Im streitigen Verfahren gibt es weiterhin eine Wahlmöglichkeit, und auch betroffene Dritte sind von der «digital only»-Pflicht ausgenommen.

Die Vorlage ist das Ergebnis eines breit abgestützten Rechtsetzungsprojekts unter Federführung der Staatskanzlei mit Beteiligung mehrerer Departemente, der Gemeinden und der Gerichte. Als Vollzugsbeginn des X. Nachtrags zum VRP ist der 1. Januar 2027 vorgesehen. Die Anwendung erfolgt gestaffelt über Anwendbarkeitsbeschlüsse und Übergangsbestimmungen, sodass elektronische Verfahren nur dort eingeführt werden, wo die zuständige Staatsebene organisatorisch und technisch bereit ist. Den Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags zum PBG wird die Regierung in Abstimmung mit den politischen Gemeinden festlegen.

Ein wesentlicher Leitsatz bei der Erarbeitung der Vorlage war, vom BEKJ nur dann abzuweichen, wenn eindeutig ist, dass man es im kantonalen Verwaltungsverfahren anders regeln will. Bei der Verpflichtung für berufsmässig handelnde Personen hat der Kanton St.Gallen dieselbe Regelung gewählt wie der Kanton Zürich; diese sind nach einer Übergangsfrist generell verpflichtet, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen.

Künstliche Intelligenz

Der Einsatz von KI wird prioritär beobachtet und war auch schon Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Der konkrete Einsatz von KI in Verwaltungsverfahren und entsprechende Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand der Vorlage. Die Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme der Europaratskonvention über KI und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (KI-Konvention) in das nationale Recht, werden laufend verfolgt; der Bund arbeitet derzeit an der inhaltlichen Ausgestaltung. Aktuell wird davon ausgegangen, dass keine allgemeinen, übergreifenden Regelungen zum KI-Einsatz erforderlich sind, sondern sektorspezifische Lösungen im Vordergrund stehen dürften. Aufgrund des frühen Entwicklungsstands sind hierzu jedoch noch keine abschliessenden Aussagen möglich. Priorität hat vorerst die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren; ein allfälliger zusätzlicher Regelungsbedarf in Bezug auf KI kann in einem späteren Schritt geprüft werden.

Totalrevision des VRP

Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Behandlung des Themas KI ist die geplante Totalrevision des VRP. Vorgesehen ist, die wesentlichen Inhalte der aktuellen Teilrevision in die spätere Totalrevision zu integrieren. Der Zeitplan für die Totalrevision des VRP steht noch nicht konkret fest. Derzeit läuft die Projektinitialisierung, während der Projektauftrag erarbeitet wird. Es ist von einer Behandlung der Vorlage durch den Kantonsrat um das Jahr 2029 herum auszugehen. Es handelt sich um ein grosses Projekt, und da die Digitalisierung schnell voranschreitet, würde der Kanton den Anschluss verpassen, wenn das Verwaltungsverfahren erst im Zuge der Totalrevision digitalisiert würde.

6 Prüfungstätigkeit Amtsjahr 2025/2026

6.1 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Im Rahmen der ordentlichen Prüfungstätigkeit stellt die Rechtspflegekommission fest, ob die Amtsführung der geprüften Stelle funktioniert und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausgeübt wird. Die Kommission untersucht und beurteilt Personelles, Organisation, Geschäftslast, Infrastruktur und Finanzen in der Regel vor Ort durch eine Visitation. Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der Kontrolle der Rechtspflegekommission enge Grenzen. Nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt es etwa, bei der Visitation von Gerichten Urteile auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder Gerichten Weisungen über die Aufhebung oder die Abänderung von Entscheidungen zu erteilen. Das Schwerpunktthema des Amtsjahrs 2025/2026 lautete «Künstliche Intelligenz» (vgl. Abschnitt 6.2.8).

6.2 Prüfungspunkte

6.2.1 Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen 2025

Der Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen über das Jahr 2025 wurde in der Kommissionssitzung vom 29. April 2026 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Die Rechtspflegekommission tauschte sich im Rahmen ihrer Plenumsitzung vom Februar 2026 mit dem Ersten Staatsanwalt aus. Er gab der Rechtspflegekommission einen Überblick über die Veränderungen in der Strafjustiz und die zukünftigen Entwicklungen. Als einen zentralen Trend sieht er den Verlust des Normativen. Dabei wird die Legitimität des Staates infrage gestellt, insbesondere durch die Instrumentalisierung von Recht und Verwaltung. Die Staatsanwaltschaft muss sich aber weiterhin an den demokratisch erlassenen Normen orientieren. Es bestehe bereits eine Tendenz von Machtverschiebungen hin zur Exekutive sowie von Fragmentierungen der Gesellschaft. Macht dürfe jedoch nie ohne Norm bestehen. Kritisch sieht der Erste Staatsanwalt auch die Auslagerung von Sicherheitsaufträgen an private Firmen. Der Staat dürfe sein Machtmonopol niemals aus der Hand geben. Zudem müsse er bei der Entstehung von Parallelgesellschaften, die nach ihren eigenen Regeln leben, umgehend intervenieren, um handlungsfähig zu bleiben.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft muss in jedem Fall gewährleistet sein. Ihre Aufgabe ist es, Strafverfahren zu führen im Rahmen der demokratischen Regeln, die das Bundesparlament mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) aufgestellt hat. Die Gewaltenteilung als tragendes Element des Rechtsstaats sei heute aber zunehmend der Beliebigkeit der medialen Öffentlichkeit und somit der Tagespolitik ausgesetzt, was am Beispiel der Brandkatastrophe in Crans-Montana sichtbar geworden sei. Denn Strafverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich, was zunehmend schwieriger zu vermitteln ist. Auch darf es nicht der Staatsanwaltschaft überlassen werden, welche Fälle sie untersucht. Dazu müssen sowohl die entsprechenden Ressourcen vorhanden sein als auch ein Strafverfolgungszwang bestehen. In der Herbstsession 2024 bewilligte der Kantonsrat zusätzliche Mittel. Wenn die dritte Etappe an bewilligten Stellen im Jahr 2027 beginnt, wird der Kanton dank dem Parlamentsentscheid über eine ressourcenmässig gut ausgestattete Staatsanwaltschaft verfügen.

Mit Blick auf die Zukunft wird insbesondere die intelligente Abrufbarkeit von grossen Datenmengen zur unumgeharen Notwendigkeit. Der Wert der Staatsanwaltschaft liegt in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. in der Summe von deren Wissen und Erfahrung. Es ist daher eine zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft, dafür zu sorgen, dass dieses Wissen festgehalten, geteilt und intelligent abgerufen werden kann. Im Rahmen des Projekts «Best Practice», das sich mit der Frage beschäftigt, wie ein optimales Strafverfahren aussieht, befindet sich die Staatsanwaltschaft derzeit im Prozess, die Mitarbeitenden zu motivieren, ihr Wissen zu teilen und untereinander zur Verfügung zu stellen. Das ist in einer Expertenorganisation kein

einfaches Unterfangen, soll aber in allen Stellenprofilen zu einem klaren Auftrag werden. Denn nur, wenn Wissen und Erfahrung über eine Plattform verfügbar und intelligent abrufbar gemacht werden können, hat die Staatsanwaltschaft einen entscheidenden Schritt in die Zukunft gemacht. Ausserdem sind grossflächiger gedachte Infrastrukturlösungen bei Softwarebeschaffung und Systemeinführung angezeigt. Die Kleinräumigkeit der kantonalen Zuständigkeiten steht dem jedoch im Weg. Kantonsübergreifende Cybercrime-Projekte beispielsweise machen Synergienutzungen über die Kantonsgrenzen hinaus möglich. Auch der Aufbau einer Ostschweizer Wissensplattform ist derzeit in Arbeit. Ohne solche Schritte ist effizienteres und zielgerechteres Arbeiten kaum möglich.

Der Erste Staatsanwalt blickte im Rahmen der Sitzung auch auf seine berufliche Laufbahn zurück. Angefangen hatte er mit der Schreibmaschine, dann kamen die ersten Wang-Computer auf, später folgte Microsoft. Mit jedem neuen System sprach man von Rationalisierungs- und Effizienzgewinnen. In all den Jahren erlebte der Erste Staatsanwalt nach einem Innovationschub indessen nie, dass Stellenprozente hätten abgebaut werden können, weil der Computer dem Menschen die Arbeit abgenommen hätte. Er nimmt darum an, dass dies auch für die KI-Thematik gelten wird. Die Staatsanwaltschaft wird in gewissen Bereichen schneller und präziser werden, aber sie wird auch mehr Sachverhalte ermitteln, mehr Daten verwalten und entsprechend mehr Aufwände haben. Um sich für die Digitalisierung zu rüsten, plant der Kanton St.Gallen die Einführung der Neuen Geschäftsverwaltung (vgl. Abschnitt 5.1).

Im Austausch mit den Mitgliedern der Rechtspflegekommission wies der Erste Staatsanwalt darauf hin, dass sich niemand auf Grossereignisse wie die Brandkatastrophe in Crans-Montana vorbereiten könne und der Umgang mit solchen eine Herausforderung bleiben werde. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (abgekürzt SSK) wird sich der Thematik annehmen, sobald ein Überblick über die Ereignisse in Crans-Montana besteht. Vorgesehen ist die Erarbeitung eines Manuals für den Umgang mit Grossereignissen. Man wird versuchen, überkantonale ein System und Abläufe zu definieren, die im Ernstfall abgerufen werden können. Die St.Galler Staatsanwaltschaft verfügt im Gegensatz zu anderen Kantonen zwar über eine Medienstelle, aber jede Staatsanwaltschaft in der Schweiz wäre überfordert, wenn ihrer ressourcenmässig beschränkten Medienstelle plötzlich eine grosse Anzahl Journalistinnen und Journalisten gegenüberstünde. Abschliessend sprach sich der Erste Staatsanwalt dafür aus, Strafverfolgung nicht auf Kantonsgrenzen zu beschränken, sondern in Zukunft in funktionalen Räumen zu denken.

6.2.2 Organisation der Kreisgerichtswahlen

Die Subkommission Lenkungsausschuss setzte sich im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2027 bis 2033 grundsätzlich mit der Organisation der Kreisgerichtswahlen auseinander. Vor dem Hintergrund der Lockerung der Wohnsitzpflicht für hauptamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter¹⁶ betrachtete die Subkommission den gesamten Wahlprozess. Dabei führte sie auch eine Umfrage unter den Kantonen durch, wie diese ihre Kreisgerichtswahlen organisiert haben, und erkundigte sich darin nach deren Kreisgerichts- bzw. Bezirksgerichtsorganisation, dem Wahlprozess als solchem sowie zu parteilosen Kandidaturen und zum Wahlkampf.

Zudem lud die Subkommission Daniel Kettiger, Berater und Coach für Justizmanagement und Justizorganisationsrecht, ein, um über die Organisation von Kreisgerichtswahlen zu referieren. Es handelt sich um ein wenig bis gar nicht erforschtes Gebiet. In der Schweiz sind verschiedene Organisationsmodelle vertreten, wobei die Mehrheit der Kantone – wie auch der Kanton St.Gallen – über dezentral und regional organisierte Kreisgerichte mit fachlicher Mischung verfügt. Dieses Organisationsmodell vermittelt eine gewisse Bürgernähe, bringt aber auch einen

¹⁶ 22.25.07 «VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)».

Grundverwaltungsaufwand und damit fehlende Skaleneffekte mit sich, von denen namentlich zentrale Organisationsformen profitieren. Gleichzeitig hat eine Befragung im Rahmen eines grossen Justizprojekts ergeben, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz unabhängig von der Distanz zum Gericht besteht. Hinzu kommt, dass die Digitalisierung die Bedeutung der regionalen Verankerung von Gerichten weiter senken könnte. Auch gibt es kantonale Unterschiede bei der Grösse der Regionalgerichte, was auch für die interne Organisation ausschlaggebend ist. Spezialisierungen mittels Abteilungsbildungen ergeben gemäss Daniel Kettiger erst ab einer Grösse von sieben bis zehn haupt- oder teilamtlichen Richterinnen und Richtern Sinn.

Spezialisierte Fachgerichte wie Handelsgerichte oder Kriminalgerichte können sich zudem eignen, um Regionalgerichte von grossen bzw. schweren Fällen zu entlasten. Eine Untersuchung hat jedoch ergeben, dass seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) kein Kanton mehr ein neues Handelsgericht geschaffen hat. Die Untersuchung wird in diesem Zusammenhang nochmals vertieft, um die Entlastungseffekte von Fachgerichten auf die dezentralen Gerichtsstrukturen zu ermitteln. Am häufigsten erfolgt die Aufsicht über ein oberes Gericht in Zivil- und Strafsachen. Eher selten wird von einem Justizrat Gebrauch gemacht. In St.Gallen übt das Kantonsgericht die Aufsicht über die Kreisgerichte aus. Bezüglich der Aufsicht über regionale erstinstanzliche Gerichte stellt Daniel Kettiger fest, dass die regionale Nähe auch Nachteile haben kann, und schlägt deshalb eine zentrale, spezialisierte Behörde für die Aufsicht vor, wie sie bereits die Westschweizer Kantone kennen.

Die Schweiz kennt für erstinstanzliche regionale Gerichte die beiden Wahlsysteme der Volks- und der Parlamentswahl. Die Tradition der nebenamtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter ist in der Ostschweiz stark verankert, im Gegensatz zur Westschweiz. Daniel Kettiger sieht als mögliche Problempunkte der Volkswahl die stark eingeschränkten Möglichkeiten der fachlichen Qualitätssicherung der Kandidaturen, die mögliche Gefahr von Politisierung bis hin zum Populismus, den Einfluss fachfremder Faktoren wie persönlicher Hobbies und Religionszugehörigkeit sowie die herausfordernde Wahlwerbung, die mit einer persönlichen Belastung einhergeht. Die Parlamentswahl bietet hingegen mehr Möglichkeiten bei der Vorauswahl nach fachlichen Kriterien bis hin zu einem Assessmentverfahren und Wahlempfehlungen einer Fachkommission, ist aber auch anfälliger für informelle Absprachen. Zudem wird dem Parteienproporz dann ausschliesslich kantonal und nicht mehr regional Rechnung getragen. Auch die periodische Wiederwahl kann vor dem Hintergrund der politischen Druckausübung als kritisch betrachtet werden, da sie mutige Rechtsentwicklung behindern und die richterliche Unabhängigkeit gefährden kann. Beim Wahlsystem ist im Allgemeinen eine schleichende Entwicklung von der Volks- zur Parlamentswahl festzustellen. Alle fünf bis zehn Jahre wechselt ein Kanton zum Parlamentswahlsystem. Ein umgekehrter Trend ist hingegen nicht bekannt. Eine gesamtschweizerische Tendenz zur vermehrten Wahl von parteilosen Kandidierenden stellt der Referent nicht fest, obwohl in der Tradition der Schweiz die Wahl parteiloser Kandidatinnen und Kandidaten nicht ungewöhnlich sei.

Aus den vorliegenden Erkenntnissen zieht die Rechtspflegekommission den Schluss, dass die Bedingungen des Wahlverfahrens klar definiert sein müssen, um die Qualität der Richter-kandidaturen sicherzustellen. Ein Wechsel des Wahlsystems kommt derzeit nicht infrage. Vielmehr sieht die Subkommission Lenkungsausschuss die Parteien in der Pflicht, ihre korrigierende Rolle bei der Kandidatenauswahl wahrzunehmen. Dazu müssten aber auch überparteiliche Gremien in den Gerichtskreisen gestärkt werden. Deshalb wird in Zukunft innerhalb der Parteien eine Kantonalisierung der Kandidatensuche wohl angezeigt sein. Bevor aber vertieftere Auseinandersetzungen mit der Thematik erfolgen, sollten zuerst die Auswirkungen der Lockerung der Wohnsitzpflicht nach den Gesamterneuerungswahlen der Kreisgerichte abgewartet werden. Insbesondere wird sich das vom Referenten erwähnte Untersuchungs-

ergebnis, wonach das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz unabhängig von der Distanz zum Gericht ist, nach den Gesamterneuerungswahlen mit gelockerter Wohnsitzpflicht für den Kanton St.Gallen erst noch bestätigen müssen.

6.2.3 Umgang mit Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerern

Die Subkommission Lenkungsausschuss tauschte sich im Berichtsjahr mit Prof. Dirk Baier über das Phänomen der Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerer aus. Die Rechtspflegekommission erhielt in den letzten Jahren zunehmend und wiederholt Eingaben von Personen, die der Staatsverweigererszene zugeordnet werden können.

Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerer lehnen den Staat und die geltende Rechtsordnung ab, häufig auf Grundlage verschwörungstheoretischer Vorstellungen, und suchen über ihr Engagement Identität, Anerkennung und Zugehörigkeit. Die Szene bietet insbesondere sozial isolierten Personen Halt, ist ideologisch durch Antisemitismus und weitere menschenfeindliche Haltungen geprägt und entstand ursprünglich im Umfeld des deutschen Reichsbürgerphänomens. Individuelle Krisen wie Scheidung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder die gesellschaftlichen Verwerfungen während der Corona-Pandemie wirken dabei als typische Auslöser. In der Schweiz wird die Zahl der Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerer auf rund 3'000 Personen geschätzt, wobei der Anteil staatsablehnender Einstellungen von 1,3 Prozent im Jahr 2018 auf 3,2 Prozent im Jahr 2024 gestiegen ist. Etwa ein Drittel der Betroffenen gilt als gewaltbereit, begleitet von ausgeprägtem Misstrauen gegenüber Polizei und Behörden. Aktuelle Entwicklungen zeigen eine zunehmende Unübersichtlichkeit der Szene, verstärkte Radikalisierung in sozialen Medien, die Verbreitung der Verschwörungstheorie QAnon sowie gezielte Feindseligkeit gegen Institutionen wie die KESB, die bereits zu Drohungen, Veröffentlichung von Personendaten von Mitarbeitenden und Cybermobbing geführt haben.

Für den behördlichen Umgang gilt, dass Überzeugungsarbeit nicht zielführend ist. Notwendig ist vielmehr die konsequente rechtliche Durchsetzung der behördlichen Verfahren, um Eskalationen zu verhindern, Mitarbeitende zu schützen und klare Grenzen zu setzen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen sollte Anzeige erstattet werden. Gleichzeitig sollten die Mitarbeitenden intern sensibilisiert werden, etwa darüber, dass Telefonate und persönliche Gespräche häufig aufgezeichnet und mit personenbezogenen Daten ins Internet gestellt werden. Den Mitarbeitenden sollten ferner klare, einheitliche Informationsgrundlagen zur Verfügung stehen, damit Risiken frühzeitig erkannt und angemessen eingeordnet werden können. Darüber hinaus sind eine enge Vernetzung zwischen den zuständigen Stellen und der allfällige Beizug geeigneter Fachstellen wie Sozialdiensten oder Beratungsstellen zu empfehlen, um die häufig hinter dem Verhalten stehenden persönlichen Problemlagen frühzeitig aufzufangen und Eskalationen vorzubeugen.

Die Rechtspflegekommission sieht sich darin bestätigt, auf Schreiben und Forderungen von Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerern nur im Rahmen des Notwendigen einzugehen und sich nicht auf Diskussionen einzulassen.

6.2.4 Konkursamt St.Gallen

Aufgrund medialer Berichterstattung im Juni 2025 zu einer Kündigungswelle am Hauptsitz des Konkursamtes St.Gallen lud die Rechtspflegekommission den Generalsekretär des Departementes des Innern sowie den Leiter des Konkursamtes im August 2025 in die Sitzung des Plenums ein, um über die aktuellen Herausforderungen des Konkursamtes zu berichten.

Das Konkursamt verzeichnet seit mehreren Jahren einen deutlichen und anhaltenden Anstieg der Fallzahlen. Diese stiegen von rund 700 Fällen im Jahr 2013 auf über 900 Fälle im Jahr 2024, insbesondere in den Branchen Handwerk, Bau und Gastronomie. Der Anstieg konnte über längere Zeit ohne Personalaufstockung bewältigt werden, namentlich dank Effizienz-

gewinnen durch Digitalisierung, dem Einsatz einer neuen Fachanwendung sowie organisatorischen Massnahmen. Während der Corona-Pandemie bewilligte der Kantonsrat dem Konkursamt befristet bis Ende 2025 zusätzliche 170 Stellenprozente.

Mit dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Anpassungen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses¹⁷ hat sich der Druck auf das Konkursamt weiter verstärkt. Öffentlich-rechtliche Forderungen, die zuvor über die Betreibungsämter abgewickelt wurden, müssen nun direkt beim Konkursamt geltend gemacht werden. Dies führte zu einer spürbaren Entlastung der Betreibungsämter, gleichzeitig aber zu einem massiven Fallzuwachs beim Konkursamt. In der Stadt St.Gallen betrug der Anstieg der Betreibungen auf Konkurs per Ende Juli 2025 rund 168 Prozent. Seit dem 1. Januar 2025 wurden 110 Konkurse aufgrund öffentlich-rechtlicher Forderungen eröffnet; damit waren bereits rund 15 Prozent der Fälle auf die bundesrechtliche Gesetzesanpassung zurückzuführen. Es ist von einer weiteren Zunahme der Fallzahlen auszugehen, was auch durch den laufenden Austausch mit Grossgläubigern wie dem kantonalen Steueramt und der SVA bestätigt wird. Der absehbare Mehrbedarf wurde im Budget 2025 berücksichtigt. Im Rahmen der Budgetdebatte bewilligte der Kantonsrat sechs zusätzliche Stellen für Konkursbeamtinnen und -beamte sowie zwei Stellen für administrative Sachbearbeitung. Die neuen Stellen wurden gestaffelt zwischen März und Oktober 2025 geschaffen. Die personelle Aufstockung war für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung notwendig, brachte jedoch auch organisatorische und operative Herausforderungen mit sich.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Verfahren sowie der zusätzlich gesprochenen Stellen nahm das Konkursamt am Hauptsitz eine Reorganisation vor. Dazu wurde die Dienststelle «Personal- und Organisationsentwicklung (POE)» des Personalamtes beigezogen. Ziel war die Schaffung einer Organisation, die den Aufgaben des Hauptsitzes und des gesamten Konkursamtes gerecht wird, die Führungsspanne reduziert und Aufgaben entflechtet. Die Reorganisation wurde per 1. April 2025 umgesetzt. Darin sind der Hauptsitzleitung die zwei Abteilungen «Konkurs» sowie «Stab und Support» unterstellt. Insgesamt arbeiten am Hauptsitz 16 Mitarbeitende. Gleichzeitig überprüfte das Konkursamt seine Abläufe und Prozesse, z.B. die Zentralisierung von IT-Aufgaben am Hauptsitz.

Zwischen Oktober 2024 und Mai 2025 kam es zu Kündigungen von vier Konkursbeamtinnen und Konkursbeamten sowie zweier Sachbearbeiterinnen. Die Gründe für die Weggänge waren unterschiedlich. Es gab eine Trennung im gegenseitigen Einvernehmen, die zu einer Eigendynamik innerhalb des Hauptsitzes führte. Das Konkursamt musste ausserdem zur Kenntnis nehmen, dass auch die Reorganisation für verschiedene Kündigungen ein Grund war. Bei Austrittsgesprächen wurden bei der Departementsvorsteherin schliesslich punktuell negative Aussagen bezüglich des Führungsverhaltens eines Vorgesetzten gemacht. Der Leiter des Konkursamtes hat die Rückmeldungen mit der betroffenen Führungsperson thematisiert, zudem wurde Kontakt mit der Departementsleitung und mit POE aufgenommen. Mit den entsprechenden Mitarbeitenden führte der Leiter des Konkursamtes ein Austrittsgespräch und bot ein zusätzliches Gespräch mit einer externen Person an. Am Hauptsitz wurde zudem ein Workshop mit den Mitarbeitenden durchgeführt. Die Wiederbesetzung der Stellen erfolgte ohne wesentliche Vakanz. Insgesamt sind trotz der herausfordernden Situation weder im Amt noch am Hauptsitz grundsätzliche Probleme zu erkennen. Mittlerweile ist am Hauptsitz Ruhe eingekehrt und es herrscht eine gute Stimmung. Rückwirkend würde das Departement des Innern die Reorganisation anders aufgleisen, um mehr Partizipation aller Mitarbeitenden zu ermöglichen und die Umstrukturierung besser zu begleiten.

¹⁷ Vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG).

Die Rechtspflegekommission schätzt die selbstkritische Nachbetrachtung der Reorganisation und erachtet das Change-Management als herausfordernde Aufgabe. Sie hofft, dass sich die Reorganisation bewährt und die verfolgten Ziele mit der neuen Organisation erreicht werden können.

6.2.5 Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland

Am 22. Oktober 2025 visitierte die Subkommission 1 das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland in Mels. Dieses wurde zuletzt im Jahr 2013 visitiert. Anlass der Visitation war damals das im Jahr 2011 neu und exklusiv für den Gerichtsgebrauch erstellte Gebäude, in welches das Kreisgericht eingemietet ist.

Um ein Gesamtbild zu erhalten, befragte die Subkommission Mitglieder und Mitarbeitende aller beim Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland beschäftigten Funktionen. Geprüft wurde, wie die einzelnen Funktionen eingebunden werden und wie deren Zusammenarbeit gelingt. Es erfolgte ein Austausch mit der Präsidentin des Kreisgerichtes, einem hauptamtlichen Richter, einer nebenamtlichen Richterin, einer Gerichtsschreiberin sowie einer Kanzleimitarbeiterin.

Die Subkommission 1 machte bei der Visitation des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland folgende Feststellungen:

- Das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland zeigt sich gut organisiert und zeitgemäss ausgestattet. Das Arbeitsklima am Gericht ist gut, und im Fall von Spannungen und Konflikten am Arbeitsplatz wird ein sehr bedachter Umgang gepflegt, sodass sich diese gar nicht erst auf die Arbeitsbewältigung auswirken können.
- Die Mitglieder und Mitarbeitenden schätzen die Lage in Mels sowie die moderne Atmosphäre und Infrastruktur an ihrem Arbeitsplatz. Die Büroräumlichkeiten erscheinen grosszügig.
- Die Mitglieder des Kreisgerichtes beschäftigt das heutige Richterwahlsystem – insbesondere die Frage, wie die fachliche Qualität sichergestellt werden kann. Seitens der Richterschaft wird bei den Kreisgerichtswahlen Reformbedarf zwecks Stärkung der fachlichen Qualifikation gesehen.
- Die Praktikumsstellen beim Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland sind beliebt. Das Kreisgericht darf sich regelmässig über zahlreiche Spontanbewerbungen aus der Region freuen.
- Die Subkommission stellte mit Erstaunen fest, dass die bereits im Rahmen der ersten Visitation des neu erbauten Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland formulierte Empfehlung aus dem Jahr 2013, «die von der Sicherheitsberatung der Kantonspolizei empfohlenen Massnahmen rasch umzusetzen», um die Räumlichkeiten dem aktuellen sicherheitstechnischen Standard zuzuführen, noch nicht gänzlich umgesetzt sind.¹⁸ Bereits damals wurde ein fehlender Fluchtweg aus dem Gerichtssaal in einem eigens für den Gerichtsgebrauch erbauten Gebäude von der Subkommission kritisiert. Auch weitere Sicherheitsthemen wie das Fehlen eines Notfallknopfs am Empfang irritierten die Subkommission, auch wenn hierbei zeitnah Abhilfe geschaffen wird. Bisher ist noch nie etwas vorgefallen, dennoch ist ein Gericht ein Ort, an dem emotional aufgeladene Fälle behandelt werden und für die Mitglieder und die Mitarbeitenden ein besonderes Sicherheitsregime gewährleistet sein muss.
- Das Kantonsgericht brachte im Nachgang zur Visitation den ergänzenden Hinweis an, dass die Kantonspolizei Ende 2012 sicherheitsrelevante Vorschläge für das Kreisgericht gemacht habe. Empfohlen wurden Massnahmen gegen Flucht und die Einrichtung einer Alarmierung. Das Kantonsgericht beantragte Anfang des Jahres 2013 beim Hochbauamt mit Priorität 1 die Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen unter Verweis auf den Bericht der Kantonspolizei. Das Hochbauamt lehnte damals die Anträge ab und stufte diese in die Priorität 3 ein. Eine Wiedererwägung der Priorisierung wurde abgelehnt. Im Juni 2025 erfolgte eine erneute sicherheitsrelevante Einschätzung aus polizeilicher Sicht beim Kreisgericht Werdenberg-

¹⁸ Vgl. 32.13.02 «Bericht 2013 der Rechtspflegekommission vom 17. April 2013», S. 9.

Sarganserland. Das Kantonsgericht reichte erneut Anträge mit Priorität 1 beim Hochbauamt ein, die sich derzeit noch in Bearbeitung befinden.

- Der Gerichtssaal fällt flächenmässig im Verhältnis zum geräumigen Empfangsbereich klein aus und es wird bei grösseren Verhandlungen in Fünferbesetzung oder mit mehreren Beschuldigten und Polizeibegleitung auch schnell zu eng, was gelegentlich ein Ausweichen auf das Feuerwehrdepot oder das Pfarreizentrum erforderlich macht. Hinzu kommt, dass die starke Auslastung des Gerichtssaals ihn zum Flaschenhals für die Ansetzung von Verhandlungsterminen macht.
- Die Aktenzirkulation erfolgt physisch. Insbesondere die nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen die Akten jeweils am Gericht persönlich abholen. Die Subkommission befürchtet gerade mit Blick auf einen Generationenwechsel bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, dass die fehlende digitale Arbeitsmöglichkeit bei der Aktenzirkulation die Nachfolgesuche erschweren könnte. Der physische Aktenzirkulationsprozess ist nicht mehr zeitgemäss und macht das Amt unattraktiv.

6.2.6 Untersuchungsamt Uznach

Am 19. September 2025 visitierte die Subkommission 2 das Untersuchungsamt Uznach. Die letzte Visitation fand vor 16 Jahren statt.

Das Untersuchungsamt Uznach ist an drei Standorten in Uznach und einer Zweigstelle in Flums angesiedelt. Per 1. Januar 2027 ist der Umzug aller heutigen Standorte in ein Provisorium im Einkaufszentrum Linth-Park in Uznach geplant. Frühestens im Jahr 2033 ist das neue Verwaltungszentrum in Uznach bezugsbereit.¹⁹

Um ein Gesamtbild zu erhalten, befragte die Subkommission einen Teil der Leitungsebene sowie Mitarbeitende der meisten übrigen beim Untersuchungsamt Uznach beschäftigten Funktionen. Geprüft wurde, wie die einzelnen Funktionen eingebunden werden und wie deren Zusammenarbeit gelingt. Es erfolgte ein Austausch mit dem stellvertretenden Leiter des Untersuchungsamtes, der Leiterin Administration/Assistentin der Amtsleitung, einem Staatsanwalt/Gruppenleiter, einer Sachbearbeiterin mit staatsanwaltlichen Befugnissen und einer Verfahrensassistentin.

Die Subkommission 2 machte bei der Visitation des Untersuchungsamtes Uznach folgende Feststellungen:

- Das Untersuchungsamt Uznach wird seit dem 1. August 2025 in zwei Bereiche gegliedert: einerseits das operative Geschäft mit allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, juristischen Mitarbeiterinnen und der Auditorin, andererseits die Administration mit den standortübergreifend tätigen Verfahrensassistentinnen sowie zwei KV-Lernenden. Der Grundgedanke der Reorganisation war, Funktionsgruppen einzurichten, zum einen zwei Staatsanwaltsgruppen und zum anderen eine Gruppe mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen (SmsB). Die Funktionsunterteilung rechtfertigte sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete, die keine Berührungspunkte zueinander haben. Ziel war es, das Know-how zu konzentrieren.
- Die Verteilung auf drei verschiedene Standorte ist betrieblich herausfordernd. Es bestehen administrative Doppelspurigkeiten, ein eingeschränkter Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Standorte, ein erhöhter Koordinationsbedarf und Schwierigkeiten durch das Führen auf Distanz. In den letzten Jahren hat die Leitungsebene jedoch Massnahmen ergriffen, um die Standorte näher zusammenzubringen. Es wurden Arbeitsanweisungen erstellt, die für alle Standorte gelten, gewisse personelle Wechsel vorgenommen, und manche Mitarbeitende

¹⁹ Vgl. die Ausführungen in der Budgetbotschaft 2025 (33.24.03), S. 153 ff.

arbeiten nun zeitweise abwechselnd an zwei verschiedenen Standorten. Der Leitgedanke ist, sich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Untersuchungsamtes zu verstehen.

- Das Untersuchungsamt Uznach ortet Defizite in der räumlichen Ausstattung. An den einzelnen Standorten gibt es weder Sitzungs- noch Parteizimmer und keine Einvernahmeräume. Die meisten Einvernahmen werden derzeit in den Büroräumlichkeiten durchgeführt, was aus Gründen der Sicherheit, des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes der Mitarbeitenden ungünstig ist. Es bestehen auch keine Alarmsysteme für den Bedrohungsfall. Für das Provisorium im Einkaufszentrum Linth-Park ist eine klare räumliche Trennung zwischen einem Mitarbeitendenbereich, einem gesicherten Bereich für Einvernahmen und einem öffentlichen Bereich vorgesehen.
- Die Führungskräfte der Leitungsebene wie auch die weiteren Mitarbeitenden weisen eine hohe Leistungsbereitschaft auf. Es herrschen eine positive Einstellung zur Arbeit und der Wille, mit der bevorstehenden Zusammenlegung der Standorte noch stärker zusammenzuwachsen und Prozesse zu vereinheitlichen. Es wird eine offene Fehlerkultur gelebt und die Mitarbeitenden können von Erfahrungen anderer lernen, z.B. durch internen Fachaus-tausch. Grossen Wert wird auf die «Politik der offenen Tür» gelegt; Mitarbeitende können für Besprechungen jederzeit auf ihre Vorgesetzten, die Amtsleitung oder andere Mitarbei-tende zugehen.
- Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten steht seit Anfang 2024 eine «Peer-Person» als Ansprechperson zur Verfügung, an die sie sich zur Verarbeitung schwieriger Picketteinsätze wenden können und die selbst auch aktiv auf die Kolleginnen und Kollegen zugeht. Das nie-derschwellige Angebot wird sehr geschätzt. Sollte der «Peer»-Kontakt nicht ausreichen und professionelle Unterstützung nötig sein, können via Amtsleitung das Personalamt, das Case-management oder die Sozialberatung hinzugezogen werden.
- Neu angestellte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie SmsB werden gründlich einge-arbeitet. Sie bearbeiten eigene Fälle und übernehmen Pickettdienste, werden jedoch während des ersten Jahres engmaschig durch den Stv. Leitenden Staatsanwalt begleitet.
- Die Leitende Staatsanwältin ist seit Juli 2025 krankheitsbedingt abwesend, weshalb kein Austausch mit der Subkommission 2 stattgefunden hat. Ihr Ausfall wird durch das Leitungs-team, insbesondere den Stv. Leitenden Staatsanwalt, engagiert aufgefangen. Es wurde berichtet, dass die Abwesenheit auf operativer Ebene und im täglichen Betrieb kaum wahr-genommen wurde. Die Organisation des Untersuchungsamtes erscheint wohlüberlegt. Das Leitungsteam kümmert sich ausgezeichnet um die Mitarbeitenden (z.B. mit Debriefings, «Peer-Person» und starken Gruppenleitungen). Das Vorliegen einer Führungskrise kann nicht abschliessend beurteilt werden.

6.2.7 Versicherungsgericht

Am 6. November 2025 visitierte die Subkommission 3 das Versicherungsgericht. Die letzte Visitation fand im Jahr 2019 statt.

Um ein Gesamtbild zu erhalten, befragte die Subkommission Mitglieder und Mitarbeitende aller beim Versicherungsgericht beschäftigten Funktionen. Geprüft wurde, wie die einzelnen Funktio-nen eingebunden werden und wie deren Zusammenarbeit gelingt. Es erfolgte ein Austausch mit der Präsidentin des Versicherungsgerichtes, einer teillamtlichen Richterin, einem Gerichts-schreiber und einer Kanzleimitarbeiterin.

Die Subkommission 3 machte bei der Visitation des Versicherungsgerichtes folgende Fest-stellungen:

- Das Versicherungsgericht hinterlässt einen sehr guten Gesamteindruck. Es ist gut organisiert sowie personell und räumlich gut ausgestattet. Das Arbeitsklima wird als angenehm, unkom-pliziert und offen beschrieben. Die hohe Zufriedenheit der Mitarbeitenden spiegelt sich denn auch in der tiefen Fluktuation.

- Das Versicherungsgericht ist überwiegend weiblich zusammengesetzt und die Mehrheit arbeitet im Teilzeitpensum. Rund 40 Prozent der Mitglieder des Gerichts und der Mitarbeiterinnen sind berufstätige Mütter. Die Stellen am Versicherungsgericht sind aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der hohen Selbständigkeit bei der Aufgabenerfüllung attraktiv. Im Gegensatz zu anderen kantonalen Gerichten verfügt das Versicherungsgericht neben hauptamtlichen auch über teileamtliche Richterstellen, die ein Pensum zwischen 40 und 75 Prozent erlauben.²⁰
- Die Möglichkeit von Homeoffice wird von den Mitgliedern und den Mitarbeitenden des Versicherungsgerichtes sehr geschätzt, was auch im Rahmen der Befragungen entsprechend geäußert wurde. Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber wird deshalb als hoch wahrgenommen.
- Der Fachkräftemangel ist auch am Versicherungsgericht ein Thema. Es wird zunehmend herausfordernder, qualifizierte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zu rekrutieren.
- Das Versicherungsgericht war in der Vergangenheit mit einer hohen Geschäftslast und entsprechend hohen Pendenzen konfrontiert. Die Geschäftslast hatte ihren Höhepunkt im Jahr 2017, seither ist sie gesunken und Pendenzen konnten abgearbeitet werden. Die Subkommission hatte den Eindruck, dass die Mitglieder des Gerichts und die Mitarbeitenden ausgelastet, aber nicht überlastet sind. Im Jahr 2024 stiegen die Falleingänge erneut an, und die Prognosen weisen auf einen weiteren Anstieg hin. Die Subkommission erwartet, dass das Versicherungsgericht entsprechend auf die kommende Geschäftslast vorbereitet ist. Das Versicherungsgericht behält die Situation im Auge.
- Die Mitglieder und die Mitarbeitenden des Versicherungsgerichtes arbeiten je nach Präferenz und Verfügbarkeit mit physischen oder elektronischen Dossiers. Die E-Akten sind aber noch nicht durchgängig bei allen Vorinstanzen eingeführt. Die vorhandenen E-Akten sind zudem noch ausbaufähig, da nicht überall eine Volltextsuche oder Aktenverzeichnisse und -strukturen verfügbar sind. Dies schränkt die Möglichkeiten des digitalen Arbeitens stark ein. Teilweise werden am Versicherungsgericht auf Wunsch auch physische Akten eingescannt für jene Mitglieder und Mitarbeitenden, die digitales Arbeiten bevorzugen.
- Bei den Arbeitsprozessen und beim Bewusstsein für Digitalisierung sieht die Subkommission dringenden Optimierungsbedarf. Gerichtsintern scheint es noch zu wenig Anreiz zu geben, sich umfassend mit digitalem Arbeiten auseinanderzusetzen, da teilweise noch mit physischen Akten gearbeitet wird bzw. internen Anregungen für Neuerungen und digitale Optimierungen nicht genügend Beachtung geschenkt wird. Digitale Prozesse sollten am Versicherungsgericht aber vermehrt priorisiert werden. Für diese Transformationsprozesse ist eine fachgerechte Begleitung angezeigt, namentlich seitens des Generalsekretariates der Konferenz der Gerichte, die auch für weitere Gerichte zu prüfen ist:
 - Medienbrüche müssen vermieden werden, zumal Vorinstanzen Dossiers bereits digital führen. Hierfür müssen entsprechende Infrastrukturen bereitgestellt werden.
 - Das Versicherungsgericht führt eine mit viel Aufwand gepflegte physische Bibliothek, gleichzeitig sind aber auch viele Werke mehrfach in den einzelnen Büros vorhanden. Die Subkommission sieht hier Doppelspurigkeiten und Potenzial zur Aufwandreduktion, was mit einer modernen, digitalen Bibliothek erreicht werden könnte.
 - Aus den Befragungen ging hervor, dass die Nachverfolgbarkeit von Akten im Zirkulationsverfahren manchmal herausfordernd sei. Andere Gerichte kennen bereits digitale Hilfsmittel, die Auskunft über den Verbleib der sich in Zirkulation befindlichen Akten geben. Solche Automatisierungen erleichtern zudem den Zirkulationsprozess insgesamt.
 - Auch für die Zuteilung der Spruchkörper existieren bereits automatisierte Tools, die an den St.Galler Gerichten nicht zum Einsatz kommen, aber Aufwand verringern könnten.
 - Die Subkommission hinterfragt den aktuellen Buchhaltungsprozess, der einen Versand von Buchhaltungsdaten vom Versicherungsgericht an das Kantonsgericht vorsieht, um diese ins SAP einzupflegen. Dieses Vorgehen erscheint der Subkommission unnötig

²⁰ Vgl. Art. 3^{bis} des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1.

umständlich und aus der Perspektive der Datensicherheit unsicher. Die Subkommission empfiehlt, hier eine Schnittstelle oder einen eigenen SAP-Zugang für das Versicherungsgericht zu prüfen.

6.2.8 Schwerpunktthema: Künstliche Intelligenz

Die Rechtspflegekommission befasste sich im Berichtsjahr mit dem Schwerpunktthema der Künstlichen Intelligenz. Im Rahmen der Visitationen wurde ein Fokus auf dieses Thema gelegt. Zudem referierten Kaspar Ehrenzeller, Rechtsanwalt und PostDoc an der Law School der Universität St.Gallen, sowie Jonas Achermann, Kriminalrichter im Kanton Luzern und Lehrbeauftragter der Universität Luzern, als Experten für den Einsatz von KI in der Justiz im Plenum. Die Rechtspflegekommission hat die Erkenntnisse aus diesen beiden Inputreferaten anschliessend für eine Auseinandersetzung der visitierten Stellen mit dem Schwerpunktthema genutzt.

6.2.8.a Inputreferat zu Chancen und Gefahren von Künstlicher Intelligenz in der Justiz

Kaspar Ehrenzeller beleuchtete in der Augustsitzung 2025 der Rechtspflegekommission das Thema der KI in der Justiz aus einer Aussenperspektive und gab der Rechtspflegekommission damit einen Überblick über die Technologie der Künstlichen Intelligenz, die oft als «Blackbox» wahrgenommen wird. Mit der Ratifizierung der KI-Konvention des Europarates erfolgte die erste positivrechtliche Umschreibung von KI in der Schweiz.

Maschinelle Unterstützung bei beruflicher Tätigkeit einerseits und die Bekämpfung der daraus resultierenden unerwünschten Auswirkungen auf die Gesellschaft andererseits sind zwar ein altes Thema. Neu ist allerdings, dass sich bei den Richterinnen und Richtern die Frage stellt, ob ein technisches Hilfsmittel eingesetzt werden darf oder ob das Recht den Einsatz verbietet. Gemäss einer Studie von Avenir Suisse profitiert juristisches Arbeiten überdurchschnittlich von generativer KI, weil sie Aufgaben erleichtert, aber gleichzeitig den Menschen nicht ersetzt, sondern nur unterstützt. Dies ist wichtig, wenn man die Auswirkungen der generativen KI auf juristische Tätigkeiten verstehen will. Avenir Suisse zählt die Juristinnen und Juristen zu den grossen Profiteuren dieser technischen Entwicklung.

Das Bundesgericht prüft aktuell ein «Large Language Model» (nachfolgend LLM), das weitertrainiert und auf seinem Server so eingerichtet werden soll, dass es nur noch in diesem Umfeld funktioniert. Das Bundesgericht entwickelt dazu ein sogenanntes «Swiss Justice Base Model» für Bundesgerichtsurteile. Die Swiss AI Initiative entwickelt derzeit ein LLM für die Schweiz, das gewisse Verzerrungen, die in diesen Systemen enthalten sind, für die Schweiz entfernen soll. Wichtig zu verstehen ist, dass die sogenannten RAG²¹-LLM einen wesentlichen Vorteil für die Rechtswissenschaft haben, weil sie aufgrund der Quellenfunktion die Nachvollziehbarkeit sicherstellen. Dazu gibt es Systeme, mit denen die Anwenderin oder der Anwender z.B. mit einem juristischen Kommentar chatten kann. Die Antworten gewinnen dadurch deutlich an Qualität. Im Gegensatz dazu sind Antworten z.B. von ChatGPT allgemein gehalten und für den Kanton St.Gallen nicht tauglich.

Der Einsatz von KI ist in der Justiz kein neues Phänomen; KI wird bereits in verschiedenen Bereichen verwendet. Im In- und Ausland werden auf der ganzen Bandbreite der gerichtlichen Arbeit derartige Anwendungen eingesetzt. Auf der Ebene Sachverhalt, Feststellung, Bewertung von Lebenssachverhalten, Wahrung von rechtlichem Gehör usw. ist jedoch immer noch der Mensch Herr des Verfahrens. Selbstverständlich ist Aktensichtung mit Hilfe von KI möglich, aber es besteht ein grosses Datenschutzproblem. Bei den juristischen Recherchen, beim Suchen von einschlägigen Rechtsurteilen und deren Interpretation birgt das RAG-Modell ein

²¹ Retrieval Augmented Generation.

erhebliches Effizienzsteigerungspotenzial. RAG-Modelle werden in der Praxis teils bereits genutzt, teils organisiert durch die Gerichte, teils aber auch autonom durch die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber. Das Bundesgericht implementiert aktuell den «Chat Tribunal fédéral», mit dem die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber auf einem internen System Anfragen stellen können. Bis heute werden in Europa durch KI keine Urteile gefällt, wie dies einzelne Presseberichte behaupten. Möglich ist jedoch, dass die Richterinnen und Richter ihre Entscheide KI-unterstützt begründen können. Sie geben die massgebenden Eckpunkte ihrer Entscheide in einer Maske ein und erhalten Textbausteine vorgeschlagen, die sie auswählen und modifizieren können, womit ein Urteil viel schneller begründet werden kann. Dadurch können auch qualitativ hochstehende Begründungen ermöglicht werden, gerade bei Themen, bei denen ein grosser Wertungsspielraum besteht, es aber gleichzeitig sehr viele Fälle gibt (Kostenverlegungsüberlegungen, Schadenersatzberechnungen, Strafzumessung). Das Landgericht Frankfurt am Main setzt solche Tools v.a. ein im Zusammenhang mit Flugverspätungsentschädigungen. Am Landgericht Stuttgart werden diese Tools für Dieselpartikel-Klagen genutzt.

Im Hinblick auf die Abläufe an den Gerichten stellt KI in erster Linie Eingabeerfassungstools zur Verfügung. Das beginnt bei der Aktenablage und -sortierung und geht weiter zur Extraktion von Metadaten wie Klageart, Streitwert usw. Baden-Württemberg und Bayern setzen solche Systeme bereits ein. Die Erfahrungen damit sind gemäss den Berichten positiv. Auch die KI-gesteuerte Fallzuweisung existiert bereits als Pilotprojekt. Bei Tools zur Anonymisierung von Entscheiden handelt es sich nicht um eine generative KI, sondern eine Art «Gesichtserkennungssoftware», was datenschutzrechtlich eine geringere Problemstufe darstellt. Solche Tools werden beim Bundesgericht, im Kanton Aargau wie auch in Baden-Württemberg oder Hessen sehr erfolgreich eingesetzt mit einer allgemein ausgewiesenen Zeitersparnis von 70 Prozent. Ähnliche Tools gibt es zur Entscheidungsunterstützung, z.B. für Protokollierungen. Auch hier ist es wichtig zu verstehen, dass es sich nicht um eine generative KI handelt mit der unerwünschten Folge, dass das Protokoll im Anschluss z.B. auf einem US-amerikanischen Server liegt. Die Software läuft über einen hausinternen Server, was datenschutzrechtlich weniger problematisch ist. Solche Protokollierungstools setzen u.a. das Bundesstrafgericht und das Obergericht Thurgau ein. Soweit man aus deren Geschäftsberichten entnehmen kann, sind die Erfahrungen überwiegend positiv und die Tools stellen eine grosse Erleichterung im Alltag dar. Es besteht auch die Möglichkeit, Urteile zusammenzufassen und in eine andere Sprache zu übersetzen. Zentrale Schlagworte kann KI erkennen und daraus z.B. ein Register erstellen. Ein entsprechendes Pilotprojekt ist am Bundesgericht bereits in Gang.

Die Diskussion über die Chancen und Gefahren der KI in der Justiz wird oft emotional geführt. Wichtig ist es, nüchtern zu bleiben und zu verstehen, dass massive Effizienzgewinne und Qualitätsverbesserungen möglich sind. Englische Studien besagen, dass Justiz mit KI vertrauenswürdiger sei als solche ohne KI; die Nutzung von KI beinhaltet demnach auch ein kontrollierendes Element gegenüber den einzelnen Richterentscheiden, was von der Bevölkerung gewünscht ist. Ein Verlust von Vertrauen in die Justiz konnte empirisch nicht belegt werden, für die Schweiz liegt dazu aber noch kein Datenmaterial vor. Wichtig ist es, die Gefahren im Blick zu behalten, allem voran hinsichtlich des Datenschutzrechts. Dieses birgt die Risiken der zweckwidrigen Bearbeitung und der Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten. Ein weiteres grosses Risiko ist das Fehlerrisiko, da KI diskriminieren und falsche Entscheidungen treffen kann. Es gibt Fälle, in denen KI aufgrund von Wohnadressen oder Geschlecht diskriminiert hat.

Ein weiterer bekannter Fall sind die Fehlerquoten. KI macht teilweise nicht nur Falschaussagen, sondern erfindet Erwägungen bzw. Bundesgerichtsentscheide. Dies wird «Halluzinieren» genannt. Weniger im Blick, aber mindestens so problematisch ist, dass Verzerrungseffekte beim Menschen bei Outputs der KI entstehen, indem man diesen zu viel Vertrauen schenkt, da der Effizienzgewinn derart hoch ist. Es ist vergleichbar damit, dass man nicht mehr weiter überlegt,

wie man es anders machen könnte, wenn eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber eine gute Arbeit vorlegt (sog. Ankereffekt). Über solche und andere potenzielle Beeinflussungen von Entscheidungen wird wenig diskutiert, der Effekt ist nach Ansicht von Kaspar Ehrenzeller aber mindestens so gross sind wie die datenschutzrechtlichen Probleme der KI, denen technisch relativ gut entgegengewirkt werden kann. Die Arbeit mit KI führt auch zu einer veränderten Arbeitsweise von Juristinnen und Juristen, die man im Positiven wie Negativen sehr genau beobachten muss. Hier müssen neue Umgangsformen gelehrt und trainiert werden.

Die richterliche Unabhängigkeit, die informationelle Selbstbestimmung und das Legalitätsprinzip schliessen den Einsatz von KI in der Justiz nicht grundsätzlich aus. Die Verwendung von KI in der Justiz ist vielmehr eine Frage der justiziellen Selbstverwaltung. Ob man Daten mit oder ohne KI verwaltet – es bleibt Verwaltungstätigkeit. Die Justiz bestimmt autonom, wie sie zu ihren Entscheidungen gelangt. Der Einsatz von KI wird – wie andere Sachmittel der Justiz – nicht durch Gesetze geregelt, um die justizielle Organisations- und Verwaltungsautonomie zu wahren. Das entspricht der Eigenart der Justiz. Die Justiz ist berechtigt – nicht verpflichtet –, KI einzusetzen. Aber die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) verlangt auch eine rasche und verlässliche Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 1 KV), und deren Organisation ist daran auszurichten. Diskriminierung, Halluzinationen und andere Verzerrungen sind nicht nur ein Problem der digitalen KI-Justiz, sondern spielen auch in der autonomen, analogen Justiz eine Rolle. Dafür gibt es einen wirksamen Mechanismus: Kammerentscheid statt Einzelrichterin oder Einzelrichter, Beratung statt Zirkulationsverfahren und, wenn es nötig ist, den Instanzenzug. Das ist eine gute erste Hürde, um diesen Fehlern zu begegnen.

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, in dem die Vielfalt nicht als Fehler, sondern als Wert gilt. Dieser Grundsatz gilt auch in der Justiz. Das Bundesgericht übt nicht die Justizoberaufsicht über die kantonalen Gerichte aus. Es hat daher auch nicht im Sinn eines Weisungsrechts anzuordnen, wie kantonale Instanzen mit KI umzugehen haben. Direkt dürfte das kein Problem werden, aber indirekt kann es sehr wohl zu Effekten führen, wenn das Bundesgericht beispielsweise einen «Chat Tribunal Fédéral» entwickelt, mit dem schliesslich alle kantonalen Instanzen arbeiten. Dadurch entsteht bei kantonalen Justizbehörden möglicherweise ein gewisser «Chilling-Effekt», der dazu führt, dass ein Fall gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts behandelt wird, obwohl ein Spielraum in der kantonalen Rechtsprechung bestehen würde. Ein ähnlicher Effekt kann in Bezug auf den Datenschutz entstehen. Wenn Justizdaten, die vorher in 26 Systemen organisiert waren, plötzlich in einem System gebündelt werden, dann schafft man damit zwar ein viel einheitlicheres Datenmanagement, aber man bündelt auch eine Gefahr. Der dezentrale Datenschutz ist sehr aufwändig und ineffizient, aber auch sehr effektiv. Es stellt sich die Frage, wie sich die Vorteile des föderalistischen Datenschutzesystems in der Justiz technisch abbilden lassen, sodass es nicht aufgegeben werden muss. Der erwünschten kantonalen Rechtsprechungsautonomie droht damit indirekt eine Beschränkung durch technische Unitarisierung.

6.2.8.b Inputreferat zur Effizienzsteigerung durch KI in der Justiz

Jonas Achermann forscht seit längerem im Bereich der Effizienzsteigerung durch KI und berichtete der Rechtspflegekommission in der Novembersitzung 2025 von seinen Erfahrungen mit KI als Richter am Kriminalgericht des Kantons Luzern.

Der grösste Teil der Arbeit am Gericht besteht aus dem Argumentieren und Begründen, gegenüber den Mitrichtern und Mitrichterinnen sowie im Urteil. Hier liegen die Kernkompetenzen der KI. Wollte man früher etwas automatisieren, musste man programmieren können; über diese Fertigkeit verfügen viele Juristinnen und Juristen nicht. LLM muss man nicht mehr programmieren, sondern kann ihnen in natürlicher Sprache einen Auftrag erteilen. Das macht KI für alle Menschen zugänglich. Ihr kann ein bunter Strauss an unterschiedlichsten Aufgaben bezüglich Textverarbeitung (umformulieren, zusammenfassen, übersetzen usw.) erteilt werden. Genau

diese Arbeiten verursachen am Gericht erheblichen Aufwand. Konkret kann KI neue Texte wie Entwürfe für Protokolle, Referate oder Urteilsbegründungen generieren oder umfangreiche Dokumente wie Gutachten, Berichte oder Einvernahmen auf die wichtigsten Punkte reduzieren. Sie kann automatisch Texte konvertieren und in indirekte Rede setzen, was für die Wiedergabe von Einvernahmen usw. sehr nützlich ist und viel Fleissarbeit erspart. KI kann getroffene Entschiede sehr schnell und in guter Qualität in Worte fassen.

KI-Anfragen aus der Schweiz werden an ein Rechenzentrum im Ausland, oftmals an der Westküste der USA, geschickt, dort bearbeitet und wieder zurückgeschickt. Die Betreiber der Rechenzentren sind daran interessiert, was die User mit der KI machen, und speichern diese Daten, um die Leistung der KI zu verbessern. Würden Gerichtsdaten übermittelt, bedeutete dies eine Verletzung sowohl des kantonalen Datenschutzgesetzes als auch des Amtsgeheimnisses. Um dieses Hindernis zu überwinden, gibt es für die Gerichte zwei Ansatzpunkte: Entweder beschaffen sie sich Gamer-Grafikkarten, um KI-Modelle lokal zu hosten, oder sie anonymisieren die Daten in einem lokal gespeicherten Tool, bevor sie diese der Bearbeitung durch KI zuführen. Auf diese Weise erledigt Jonas Achermann Arbeiten, für die er früher zwei bis drei Monate Zeit brauchte, in ein bis zwei Wochen. Er betont aber auch, dass an seinem Gericht derzeit nur er pilotmässig so arbeite, da seitens des Finanzdepartementes die Sorge bestehe, dass der Server überlastet werden könnte und vor der flächendeckenden Einführung dieser Arbeitsmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragte und weitere Beteiligte involviert werden müssten.

Zentral ist, das Thema KI in die Strategie bzw. in die langfristige Planung aufzunehmen. Die Justiz ist diesbezüglich auf die Informatik angewiesen. Allenfalls lässt sich mit Expertengremien ein gerichts- und departementsübergreifender Dialog schaffen. Wichtig ist, dass die IT nicht nur den Support übernimmt, sondern dass es auch Mitarbeitende gibt, die innovativ sind und programmieren können. Es sollte eine Open-Mind-Kultur gefördert werden. Im Kanton Luzern laufen derzeit sechs KI-Initiativen. Alle haben einen anderen externen Supporter und dafür Geld ausgegeben, statt dass sie sich intern vernetzen. Hierfür sollte ein Austauschgefäss geschaffen werden.

Aus seinen bisherigen Erfahrungen kann Jonas Achermann bestätigen, dass durch KI erstellte Beweiswürdigungen durchaus valabel sind. Hingegen meidet er Recherchen zur Rechtslage, da hier KI noch zu anfällig für Halluzinationen ist. KI hat insbesondere ihre Stärken bei der Textverarbeitung. Ohnehin darf KI nie ein Endergebnis erstellen, sie bietet aber einen grossen Nutzen bei Teilschritten. Auch sind die derzeit verfügbaren Anonymisierungstools noch nicht so leistungsstark, dass sie umfangreiche Dokumente anonymisieren könnten.

6.2.8.c Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland

Im Rahmen der Visitation des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland stellte die Subkommission fest, dass am Kreisgericht KI kaum zum Einsatz kommt. Einerseits ist die Digitalisierung der Justiz erst in Arbeit, was auch nahelegt, dass noch kaum KI genutzt wird. Andererseits fehlt es an kantonsweiten Lösungen für Anliegen, die sich ausserhalb von «Justitia 4.0» bewegen, wie namentlich eine zentralisierte Lösung für eine digitale Akteneinsicht, ein Protokollierungstool für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Übersetzungs- oder Schreibkorrekturtools. Auch im Bereich der Gerichtskanzleien besteht Potenzial zur Effizienzsteigerung durch Automatisierung und damit die Möglichkeit, freigespielte Ressourcen für andere Aufgaben einzusetzen.

Kantonsintern wird gemäss Aussagen der Befragten am Kreisgericht zwar zur Nutzung von KI animiert, aber dennoch fehlt ein kantons eigener, gesicherter Bereich, der ein KI-unterstütztes Arbeiten im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis unterstehenden Dossiers ermöglichen würde. Die Subkommission befürwortet einen verantwortungsvollen Umgang mit KI, der auch

eine Plausibilitätskontrolle und aktives, kritisches Denken bei deren Einsatz erfordert. Bei der Visitation ist der Subkommission insbesondere aufgefallen, dass motivierte Kantonsangestellte bei der Nutzung von KI-Tools von den bestehenden Rahmenbedingungen eher ausgebremst als unterstützt werden. Auch drängt sich zunehmend der Bedarf nach einem Übersetzungstool für den behördlichen Einsatz auf, das entweder der Bund oder der Kanton zur Verfügung stellen müsste, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Subkommission stellt fest, dass es sich bei einer kantonseigenen Lösung um eine übergeordnete Aufgabe handelt, die kein einzelnes Kreisgericht für sich allein, sondern der Kanton insgesamt zu erfüllen hat. Die Subkommission befürchtet, dass der Kanton den Anschluss verpassen könnte, wenn die Digitalisierung der Justiz und die sichere kantonsinterne Nutzung von KI nicht zeitnah umgesetzt werden. Viel nicht ausgeschöpftes Einsatzpotenzial von KI liegt derzeit brach und die bisher initiierten Projekte stehen noch in den Anfängen. Insbesondere die Justiz spürt bereits heute, dass Anwaltskanzleien und Bürgerinnen und Bürger KI bei der Erstellung ihrer Eingaben nutzen. Die Justiz begegnet dieser realen Herausforderung jedoch kaum mit den erforderlichen Mitteln. Der Einsatz von KI-Tools ist heute keine Frage mehr des «ob», sondern vielmehr eine Notwendigkeit. Die Entwicklung schreitet derart rasant voran, dass kaum ein Weg daran vorbeiführt. Gleichzeitig besteht in der Subkommission auch die Sorge, dass Absolventinnen und Absolventen der Universitäten die kantonalen Justizstellen als unattraktiv empfinden, da KI-Tools, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung nutzen konnten, an diesen Arbeitsplätzen noch kein Thema sind. Dies könnte Rekrutierungen in Zukunft deutlich erschweren.

6.2.8.d Untersuchungsamt Uznach

Der Einsatz von KI ist ein strategisches Thema auf Stufe der kantonalen Staatsanwaltschaft und der Konferenz der Staatsanwaltschaft. Es gelten die kantonalen Leitlinien. Für die gesamte Staatsanwaltschaft wurde eine Projektstelle «Digitalisierung» geschaffen, die auch den Einsatz von KI prüft.

Tools wie «Justement Assistant» für Recherchen, «NotebookLM» für Weiterbildungen oder «Claude» zur Erstellung von Formularen und Fragebogen erleichtern die tägliche Arbeit am Untersuchungsamt Uznach bereits stark, speziell im Massengeschäft. Das Tool «voscriba» der Firma recapp IT zur Aufzeichnung von Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln wird ebenfalls genutzt, derzeit ist damit aber noch ein relativ grosser Aufwand verbunden, wobei sich das Tool ständig verbessert. Das weitere Potenzial dieser Tools stuft das Untersuchungsamt als sehr gross ein. Das Untersuchungsamt verfügt zudem über je drei Lizenzen für «DeepJudge» und für «DeepLPro». Genutzt werden diese LLM für Recherche, Übersetzung von Dokumenten und im Bereich der Rechtshilfe. Da es sich betreffend Datenschutz nicht um geschlossene Systeme handelt, müssen Personendaten aber anonymisiert werden, bevor sie z.B. übersetzt werden dürfen, was aufwändig ist.

Das Untersuchungsamt Uznach sieht im Einsatz von KI insbesondere Möglichkeiten zur weiteren Effizienzsteigerung durch automatisierte Datenanalyse und Auswertungen von grossen Datenmengen, zur konstanten Qualitätssicherung durch die Unterstützung bei juristischer Recherche und die Standardisierung von Verfügungen oder Aktennotizen, zur Entlastung von Routinetätigkeiten sowie zur Unterstützung bei der Ermittlung durch Mustererkennung, z.B. bei Cybercrimes. Demgegenüber sind dem Untersuchungsamt auch die Fehleranfälligkeit von KI, die Gefahr der Intransparenz und der Verletzung von Fairness- oder Datenschutzprinzipien sowie die technologische Abhängigkeit bewusst. Bürgerinnen und Bürger könnten schliesslich die Rechtsstaatlichkeit infrage stellen, wenn Entscheidungen zu stark von KI beeinflusst erscheinen.

Der Datenschutz und die erforderliche Vertraulichkeit begrenzen derzeit den Einsatz von KI noch, da externe Systeme für geschützte Verfahrensdaten nicht genutzt werden können.

Ausserdem fehlen bislang verbindliche Standards und Richtlinien für den KI-Einsatz in der Strafverfolgung. Auch die technische Infrastruktur stellt eine Hürde dar, da viele Amts-IT-Systeme noch nicht KI-fähig oder nur eingeschränkt kompatibel sind. Unter angepassten Rahmenbedingungen eröffnen sich jedoch neue Nutzungsmöglichkeiten. Gesicherte Inhouse-KI-Systeme könnten künftig eine sichere Datenverarbeitung durch eigene KI-Instanzen gewährleisten. Ein klar definierter Rechtsrahmen mit eindeutigen Vorgaben zu Verantwortlichkeit, Transparenz und Dokumentation würde die Anwendung von KI deutlich erleichtern. Darüber hinaus könnte eine verbesserte Interoperabilität dazu beitragen, Ermittlungen über Behördengrenzen hinweg zu optimieren – etwa zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Für das Untersuchungsamt Uznach bereits deutlich spürbar ist die Nutzung von KI durch Straftäterinnen und Straftäter. Immer häufiger treten KI-generierte Inhalte auf, darunter Deepfakes, gefälschte Dokumente sowie KI-gestützte Betrugsversuche in Form von Phishing oder Social Engineering. Auch Verfahrensbeteiligte setzen zunehmend KI-Tools ein – etwa zur Erstellung von Schriftsätzen, für Recherchen oder zum Aufbau von Argumentationen. Dies führt dazu, dass sich das Untersuchungsamt neuen Arten von Beweismitteln gegenüber sieht. Entsprechend müssen forensische Prüfmöglichkeiten weiterentwickelt und ausgebaut werden. Zudem wächst die Erwartung an Transparenz: Die Bevölkerung erwartet, dass die Justiz moderne Technologien kennt und professionell einsetzt. Gleichzeitig darf das Vertrauen in die menschliche Entscheidungsverantwortung nicht verloren gehen.

6.2.8.e Versicherungsgericht

Das Versicherungsgericht – wie auch die anderen St.Galler Gerichte – befinden sich noch in den Anfängen bei der Beurteilung von Einsatzmöglichkeiten für KI. Die Konferenz der Gerichte hat ein Vorprojekt lanciert, um einen Überblick über verfügbare Instrumente und Anwendungsmöglichkeiten für die Justiz zu gewinnen. Bisher wurden als mögliche Anwendungsbereiche die Erstellung von Sachverhaltszusammenfassungen, allgemeine Recherchen für ähnlich gelagerte Fälle und Recherchen in digitalen Akten sowie Anonymisierung genannt.

Das Versicherungsgericht steht KI skeptisch gegenüber, da gerade das Sachverhaltsstudium Facetten und Besonderheiten eines Falls zutage fördert, die für die juristische Beurteilung von Relevanz sind. Bisher getestete Tools erwiesen sich für das Sozialversicherungsrecht als enttäuschend, andere werden derzeit noch geprüft. Des Weiteren wird die Rückwärtsgerichtetheit von KI-Recherchen als Gefahr für die Rechtsentwicklung und -fortbildung gesehen. Weiterhin fehlt im Kanton ein geschützter Bereich, um tatsächlich ohne Bedenken dem Amtsgeheimnis unterstehende Sachverhalte mit KI als Hilfsmittel bearbeiten zu können.

Die Subkommission stellt fest, dass zuerst Prozessoptimierungen im Bereich der Digitalisierung am Versicherungsgericht angegangen werden müssen, da diese auch Basis für das Arbeiten mit KI darstellen.

6.2.9 Richtlinie zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter

Nach Art. 40 Abs. 3 GerG i.V.m. Art. 14 Abs. 1^{ter} GeschKR behandelt die Rechtspflegekommission Ersuchen der hauptamtlichen Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte um Bewilligung von Nebenbeschäftigungen. Die Rechtspflegekommission entscheidet selbst über die Bewilligung oder Nichtbewilligung, sofern der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Ist dies nicht der Fall, schliesst sich der Vorberatung der Rechtspflegekommission der Entscheid des Kantonsrates an (vgl. Art. 127^{ter} i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. i GeschKR). Die Beschlüsse der ständigen Kommission und des Kantonsrates über Ersuchen je in ihrer bzw. seiner Zuständigkeit sind endgültig (vgl. Art. 127^{ter} Abs. 3 GeschKR).

Die Präsidentinnen des Kantons-, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes wandten sich im Berichtsjahr mit dem Bedarf nach einheitlichen Kriterien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens an die Rechtspflegekommission. Die Rechtspflegekommission beriet in der Folge in der Subkommission Lenkungsausschuss sowie im Plenum die Leitlinien für die zukünftige Bewilligungspraxis. Sie verabschiedete daraufhin eine Richtlinie zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

Die Richtlinie folgt dem Grundsatz, dass die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft weitestgehend dafür einsetzen. Die Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit und die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für entsprechende Nebenbeschäftigungen, die neu gewählte Richterinnen und Richter bei Amtsantritt bereits ausüben. Eine «weitere Erwerbstätigkeit» definiert die Rechtspflegekommission als eine gegen Entgelt ausgeübte einmalige oder wiederkehrende Nebenbeschäftigung. Hinsichtlich der Entgeltlichkeit orientiert sie sich sachgemäss an den Bestimmungen der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV). Nach Art. 22 Abs. 1 PersV ist eine Nebenbeschäftigung entgeltlich und somit als Erwerbstätigkeit zu verstehen, wenn das Entgelt Fr. 2'400.– je Jahr übersteigt. Nebenbeschäftigungen, die unter diese Bagatellgrenze fallen, sind nicht bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind öffentliche Ämter und Lehraufträge, deren Übernahme unabhängig von der erwarteten bzw. tatsächlichen jährlichen Entschädigung durch die Rechtspflegekommission zu beurteilen ist. Nicht bewilligungspflichtig sind unentgeltliche Nebenbeschäftigungen. Die Rechtspflegekommission erwartet von den Richterinnen und Richtern jedoch auch bei ehrenamtlichen Nebenbeschäftigungen, dass sich solche nicht leistungseinschränkend auf die Amtsausübung auswirken.

Die Rechtspflegekommission prüft Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung unter Berücksichtigung des Pensums der Haupterwerbstätigkeit, der Beanspruchung der Arbeitskraft und der Kumulation von Nebenbeschäftigungen²², der Vereinbarkeit mit der Erfüllung der Amtspflichten und des Einflusses auf das Ansehen des Gerichts.

7 Empfehlungen

Zusammengefasst empfiehlt die Rechtspflegekommission:

- dem Kantonsgericht, zusammen mit dem Bau- und Umweltdepartement die Räumlichkeiten des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland dem aktuellen sicherheitstechnischen Standard zuzuführen und insbesondere den Gerichtssaal mit den notwendigen Sicherheitsmassnahmen auszustatten;
- dem Generalsekretariat der Konferenz der Gerichte, digitale Prozessoptimierungen bei den Gerichten übergreifend zu prüfen und zu begleiten. Insbesondere sollten die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass Optimierungen auch von «Peers» in der Justizorganisation angestossen und vermittelt werden können;
- dem Versicherungsgericht und der Konferenz der Gerichte, den Aufwand für die Pflege der physischen Bibliothek zu reduzieren und mittels digitaler Hilfsmittel und digitaler Literatur zu optimieren. Auch die Mehrfachbeschaffung derselben Standardwerke sollte vermieden und mittels digitaler Literatur ersetzt werden.

²² Die für entgeltliche Nebenbeschäftigungen aufgewendete Zeit soll bei einem Vollzeitpensum insgesamt 10 Tage im Jahr und bei einem Teilzeitpensum 100 Stellenprozente zuzüglich 10 Tage nicht überschreiten.

8 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen einzutreten auf:

- a) die Berichterstattung 2026 der Rechtspflegekommission;
- b) die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2025.

Im Namen der Rechtspflegekommission

Martin Stöckling
Präsident